

Satzung
zur Regelung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Herzogenaurach auf Grund der
Eingliederung der Gemeinde Niederndorf nach § 8 der Verordnung zur Neugliederung
der Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 07.04.1976 (RABl. S. 59),
vom 09.11.1979

Rechtsgrundlagen: Rechtsverordnung des Landkreises ErlangenHöchstadt vom 15.11.1977, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 BayAbfG i.V.m. Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, Abs. 2 GO, Art. 5, 8, 9 KAG, Art. 9 Abs. 1, Art. 16 Gemeindeabgabengesetz vom 20.07.1938 (BayBS I S. 553), Art. 22 Abs. 1 KG

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
13.03.80	13.03.80	01.01.78	§ 2 S. 2
30.12.80	30.12.80	01.01.81	§ 1 Abs. 3

§ 1

- (1) Folgende Satzungen der Stadt Herzogenaurach werden auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Niederndorf erstreckt:
 1. Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Stadt Herzogenaurach vom 09.12.1977, veröffentlicht am 09.12.1977 im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach Nr. 49;
 2. Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Herzogenaurach vom 09.12.1977, veröffentlicht am 09.12.1977 im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach Nr. 49;
 3. Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Herzogenaurach vom 18.03.1977, veröffentlicht am 18.03.1977 im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach Nr. 11;
 4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.03.1977, veröffentlicht am 18.03.1977 im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach Nr. 11;
 5. Satzung der Stadt Herzogenaurach über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabensatzung - WAS -) vom 10.07.1970, veröffentlicht am 10.07.1970 im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach Nr. 25;
 6. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung - WAS - der Stadt Herzogenaurach vom 10.07.1970, veröffentlicht am 10.07.1970 im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach, Nr. 27.
- (2) Im Eingliederungsgebiet geltende Satzungen mit gleichartigem entgegenstehendem Recht treten außer Kraft.
- (3) Ferner tritt im Eingliederungsgebiet die Satzung für die Erweiterung und die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 10.11.1976, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 18.11.1976, Nr. 48, außer Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.1978 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Herzogenaurach über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabensatzung - WAS -), (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (WAS) der Stadt Herzogenaurach (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) treten bezüglich der Benutzungsgebühren erst ab 01.01.1979 in Kraft.